

Umweltbericht

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Borgentreich



Auftraggeber



ORGELSTADT
BORGENTREICH

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im August 2025

Umweltbericht

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Borgentreich

Auftraggeber



ORGELSTADT
BORGENTREICH

Am Rathaus 13
34434 Borgentreich

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

B. Sc. Sophia Hermannsdörfer
(Tel. 05271-6987-10, hermannsdoerfer@uih.de)

Höxter, im August 2025



INHALT

Seite

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2 GRUNDLAGEN.....	3
2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	3
2.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	5
2.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	5
2.2.2 Regionalplan.....	11
2.2.3 Landschaftsplan	11
2.2.4 Flächennutzungsplan.....	11
2.3 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken	12
3 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	13
3.1 Mensch.....	14
3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	14
3.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	14
3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	14
3.2.1 Pflanzen und Biotope.....	14
3.2.2 Tiere	15
3.2.3 Biologische Vielfalt.....	16
3.3 Boden und Fläche	16
3.4 Wasser	17
3.5 Klima und Luft	18
3.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	18
3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
3.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	19
4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	20
6 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN	21
7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	21



8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	22
LITERATUR UND QUELLEN	23

ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Blatt 37 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)	11
Abbildung 2: Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereichs (rot umrandet)	13

TABELLEN

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	5
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den Änderungsbereich.....	19



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Orgelstadt Borgentreich plant die 28. Änderung des Flächennutzungsplans zwischen den drei Stadtbezirken Bühne, Manrode und Muddenhagen auf einer Ackerfläche.

Zweck der Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrgerätehauses, mit Stell- und Übungsflächen für die drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Dieser führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser der Stadtbezirke Bühne, Manrode und Muddenhagen sind in den 70-er Jahren entstanden und entsprechen mit ihren Raumangeboten in der jetzigen Ausführung nicht mehr dem technischen Stand, den Normvorschriften und den heutigen baulichen Anforderungen an eine Einrichtung des örtlichen und überörtlich aktiven Brandschutzes. Dies bedeutet, dass die Gebäude nicht mehr der im April 2012 aktualisierten Fassung der DIN 14092 entsprechen. Eine Sanierung der Feuerwehrgerätehäuser und die Anpassung nach den Vorgaben der DIN ist an den heutigen drei Standorten nicht mehr möglich.

Zur Gewährleistung einer organisatorisch, wirtschaftlich und personell leistungsfähigen Feuerwehr sollen die drei bislang selbständigen Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen an einem Standort zusammengefasst werden, um den heute bestehenden Anforderungen an die Neuerrichtung eines leistungsfähigen Feuerwehrstandortes gerecht zu werden.

Die Orgelstadt Borgentreich steht vor der Situation, ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten zu müssen und hat auf der Suche nach einem geeigneten Standort folgende Mindestkriterien beachtet, und zwar:

- die Erreichbarkeit des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses muss im Falle eines Einsatzes – Ernstfall - in einem der drei Stadtbezirke in acht Minuten erreichbar sein,
- zwei Zufahrten müssen vorhanden sein, um auf der Fläche die an- und abfahrenden Fahrzeuge trennen zu können
- auf Grund der zu erwartenden Lärmimmissionen sollte in unmittelbarer Nachbarschaft kein Wohnen stattfinden
- es sollte eine ausreichende Fläche für das Gebäude mit erforderlichen Räumlichkeiten wie beispielsweise Schulungsräumen, Umkleide und Duschräumen, Räume für



Materialien und Ersatz, Einsatzfahrzeuge, Flächen für die An- und Abfahrt, Übungs-, und Sportfläche und Pflege der Fahrzeuge vorhanden sein.

Die durchgeführte Standortanalyse hat als neuen Standort für das gemeinsame Feuerwehrgerätehaus eine Fläche von ca. 7.500 m² in der Gemarkung Muddenhagen, Flur 1, Flurstück 1 als geeignet ergeben.

Der Änderungsbereich im geografischen Zentrum der drei Stadtbezirke Bühne, Manrode und Muddenhagen, umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche, sowie im Westen einen kleinen Graben und Randbereiche einer Grünanlage der Wasserwerke. Angrenzend finden sich südlich ein Wirtschaftsweg, der unmittelbar in die K 30 mündet und westlich ein Gebäude der Wasserwerke. Im Norden und Osten schließen Ackerflächen an.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden.



2.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

2.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: ○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ○ die Vermeidung von Emissionen
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: ○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt ○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile ○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) ist als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern (§ 1 Abs. 1)
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Ziele des BBodSchG sind ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ○ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: ○ ein schonender Umgang mit Grund und Boden ○ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ○ vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
	Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung)	Ziele der Mantelverordnung sind: ○ Schutz von Böden und Grundwasser bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe ○ Vermeidung der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen durch Kreislaufwirtschaft Rechtssicherheit für den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen, Böden und Abfällen durch bundeseinheitliche Regelung
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL
	Oberflächengewässerverordnung (OGewV)	Ziele der Oberflächengewässerverordnung sind: ○ Bundeseinheitliche Regelung der detaillierten Aspekte des Schutzes von Oberflächengewässern ○ Kategorisierung, Typisierung und Abgrenzung von Oberflächenwasserkörpern entsprechend den Anforderungen der WRRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die WRRL um: ○ Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen ○ das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands ○ das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
	EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL)	Dient der Verdeutlichung von Hochwasserrisiken und der Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Risikominimierung für die folgenden 4 Schutzgüter: ○ Menschliche Gesundheit ○ Umwelt ○ Kulturerbe ○ Wirtschaftliche Tätigkeiten
Klima / Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	BImSchG inkl. Verordnungen, Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	TA Luft	siehe Mensch



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ○ die Vermeidung von Emissionen, ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschafts- bild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



2.2.2 Regionalplan

Im Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) ist der geplante Änderungsbereich als „Landwirtschaftlicher Kernraum“ festgesetzt.

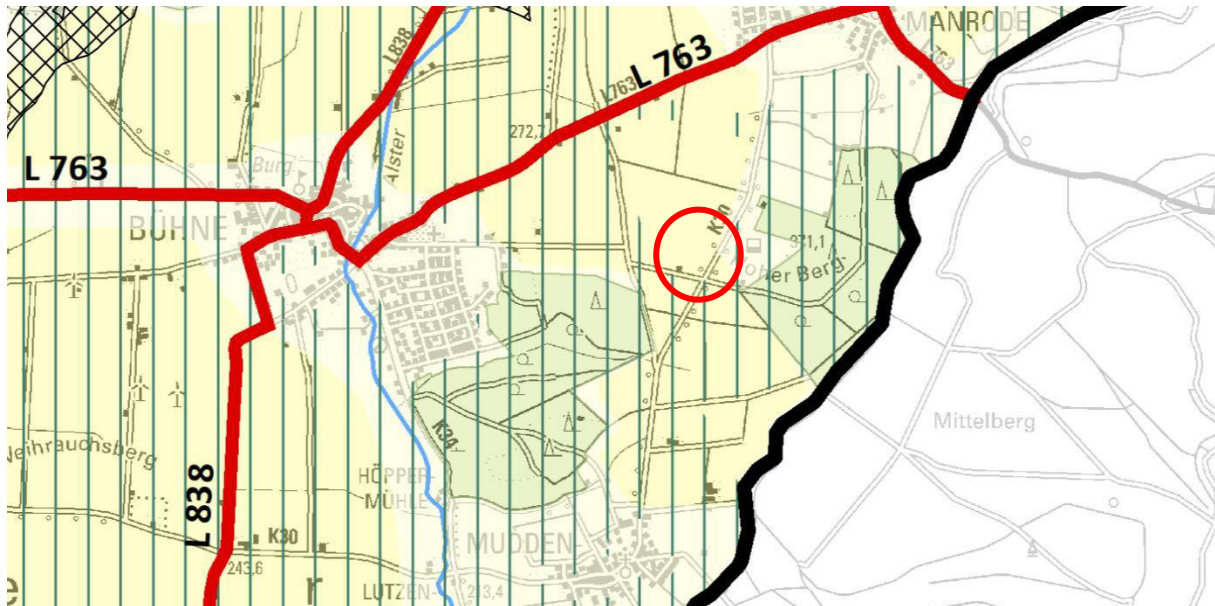


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Blatt 37 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)

2.2.3 Landschaftsplan

Für den geplanten Änderungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich, liegt aktuell kein Landschaftsplan vor.

Neben dem Naturpark „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“ finden sich keine Flächen von Schutzgebieten im Änderungsbereich.

2.2.4 Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden. Ein Bebauungsplan besteht nicht.



2.3 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken

Der Änderungsbereich des Plangebiets ist wie beschrieben im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrgerätehauses, mit Stell- und Übungsflächen für die drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen, wird für den vorgenannten Bereich anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft nunmehr die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr angestrebt.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 15.03.2022 die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr erteilt. Somit entspricht die vorgesehene Planung den Zielen der Raumordnung.



3 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich bilden frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUK zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, oder das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB. Weiterhin wurde vom UIH Planungsbüro eine Geländebegehung mit einer Einschätzung der Habitateignung des Gebietes durchgeführt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung wird der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersichtlich. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.



Abbildung 2: Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereichs (rot umrandet)



3.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Änderungsbereich und direkt umliegend ist keine Wohnbebauung vorhanden, ebenso wenig wie Strukturen und Elemente zur Erfüllung von Wohnumfeldfunktionen.

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Im Falle von Einsätzen und Übungen sind trotz der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung, durch Lärmentwicklungen (ggf. Sirensignale) kurzzeitige Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Standortwahl mit großer Entfernung zu den Wohnbebauungen, sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich jedoch keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Änderungsbereich selbst weist als landwirtschaftliche Nutzfläche aktuell keine Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktionen auf. Der südlich angrenzende Wirtschaftsweg wird jedoch von Spaziergängern genutzt und weist somit eine Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Hier kann es im Falle von Einsätzen und Übungen zu Beeinträchtigungen durch Lärmentwicklungen (Sirensignale und Verkehrslärm) und durch den Verkehr der Einsatzfahrzeuge kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch jeweils nur von kurzer Dauer und treten eher unregelmäßig auf.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

3.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Rahmen der Erstellung dieses Umweltberichts wurde am 17.05.2022 eine Ortbesichtigung zur Einschätzung der Biotopausstattung und Habitataignung des Änderungsbereichs vorgenommen. Ein aktuelles Luftbild aus dem Jahr 2025 bestätigt, dass die Ausstattung gleichgeblieben ist.



Den Großteil der Fläche macht eine intensiv genutzte Ackerfläche aus, auf welcher kein Vorkommen von Wildkräutern festgestellt werden konnte. Im Westen nimmt die Grünanlage des Gebäudes der Wasserwerke einen schmalen Randbereich ein. Diese ist in dem Bereich von Gräsern dominiert und weist lediglich vereinzelt Ackerwildkräuter auf.

Im westlichen Randbereich findet sich außerdem der Zulauf eines Grabens, der zum Zeitpunkt der Begehung trocken gefallen war und sich von Süd nach Nord in der Grünanlage verläuft. Hier kommen neben Wildkräutern und Brennesseln sukzessive Aufwüchse von Hasel und Wildrosen auf.

Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs grenzt, neben der Grünanlage im Westen und den Ackerflächen im Norden und Osten, südlich ein Ackerrandstreifen an.

Darüber hinaus besteht an der gegenüberliegenden Seite des südlichen Wirtschaftsweges eine Gehölzreihe (Esche und Spitzahorn BHD ca. 30 cm) und an der K 30 eine Allee (Spitzahorn BHD >50 cm).

Wertgebende Vegetationsbestände, wie gesetzlich geschützte Biotoptypen, Mager- oder Sonderstandorte konnten im Rahmen der Ortsbesichtigung innerhalb des Änderungsbereichs der 28. Änderung des Flächennutzungsplans nicht festgestellt werden.

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden, gehen dort vorhandene Biotope und Lebensgemeinschaften vollständig verloren. Diese Verluste sind jedoch kompensierbar.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich kompensierbare Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope zu erwarten.

3.2.2 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Änderungsbereichs vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet. Die Belange des Speziellen Artenschutzes sind im Rahmen der baulichen Umsetzung weiter zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausprägungen des Gebiets, der nahegelegenen Verkehrsflächen und des angrenzenden Gebäudes ist im Änderungsbereich vor allem mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.

An den Änderungsbereich angrenzende, blütenreichere Bereiche der Grünanlage im Westen und auch der Ackerrandstreifen können Insekten als Teilhabitate dienen und insbesondere lineare Strukturen können wertgebende Verbundelemente, auch für Kleinsäuger, darstellen. Insgesamt ist die Eignung jedoch als eher gering einzustufen, da eine geringe Artenvielfalt vorherrscht und die Lebensräume und Korridore regelmäßig durch Mahd temporär zerstört werden.

Für Vogel- und Fledermausarten stellt der Änderungsbereich ebenfalls ein potenzielles Teilhabitat (hier Nahrungshabitat) dar. Auch ist eine Besiedlung des Änderungsbereiches und



insbesondere auch der angrenzenden Ackerflächen, durch bodenbrütende Vogelarten der halboffenen – und offenen Landschaft, wie z. B. die Feldlerche, nicht auszuschließen. Speziell in Richtung Norden, wo weitere offene Ackerbereiche anschließen, ist ein Vorkommen zu erwarten.

Vogel- und Fledermausarten können auch in den umliegenden Gehölzstrukturen potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Die Alleebäume an der wenig befahrenen K 30 weisen unzählige Rindenabplatzungen und potenzielle Höhlen auf. Es wurden jedoch keine Nester, Horste oder andere Anzeichen für eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gefunden. Eine bevorzugte Besiedlung der umliegenden Wälder durch gehölzbewohnende Fledermaus- und Vogelarten liegt nahe.

Ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien ist im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden, gehen dort vorhandene Lebensräume vollständig verloren. Zudem können angrenzende Lebensräume durch entstehende Störreize und Kulissenwirkungen temporär und dauerhaft beeinträchtigt werden oder verloren gehen. Davon können sowohl Nahrungshabitate als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein, insbesondere in Hinblick auf Vogelarten der offenen – und halboffenen Landschaft.

Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens weiter zu berücksichtigen und etwaige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu erarbeiten.

3.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen, Siedlungsbrachen oder Magerrasen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist die biologische Vielfalt innerhalb des Änderungsbereichs bereits stark eingeschränkt. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

Durch das Bauleitplanverfahren für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Im Änderungsbereich sind dadurch keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten.

3.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- Lebensraumfunktion

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die



wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- Produktionsfunktion

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- Regelungsfunktion

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im Gebiet des Änderungsbereichs Pseudogley an. Eine besondere Schutzwürdigkeit wird dem Boden nicht zugeordnet. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit sehr hoch bewertet (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017). Da es sich jedoch um einen Standort mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die natürliche Bodenschichtung bereits überformt ist.

Das Vorhandensein von Altlasten kann ausgeschlossen werden (schriftl. Mitteilung TEWES 2022).

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden, wird der dort vorhandene Boden und die Fläche versiegelt, bzw. überbaut. Dieser Verlust ist jedoch kompensierbar.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich kompensierbare Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

3.4 Wasser

Im Westen des Änderungsbereichs findet sich ein Graben, der durch eine Verrohrung unter der Straße eingeleitet wird. In seinem Verlauf von Süd nach Nord verliert der Graben an Tiefe, bis er dann vollständig in die Grünanlage übergeht und verschwindet. Es handelt sich vermutlich um einen Entwässerungsgraben aus den umliegenden Ackerflächen. Der Graben ist im Änderungsbereich nicht verbaut und lag zum Zeitpunkt der Begehung trocken. Weitere Oberflächenwasser (Fließ-/ Stillgewässer) sind nicht vorhanden, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Durch das Bauleitplanverfahren für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.



Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Trias Ostwestfalen“. Dieser ist in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand. (MUNV 2025). Die Versiegelung von Boden verhindert, im Falle der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser. Je nach Größe und Grad der zulässigen Versiegelung kann dies unter Umständen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße des gesamten Änderungsbereichs sind auf das Grundwasser jedoch keine Auswirkungen zu erwarten.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.5 Klima und Luft

Der geplante Änderungsbereich liegt in der Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von rund 778 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 - 2020. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9 °C (LANUK 2025).

In dem ländlich geprägten Raum des Änderungsbereichs ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt relativ gering. Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch die umliegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung, von der Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen ausgehen können. Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Im geplanten Änderungsbereich sind keine flächigen Gehölzbereiche und keine Grünländer vorhanden.

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden, sind durch die bereits geringe Bedeutung des Änderungsbereichs für Klima und Luft, keine merklichen klimatischen Veränderungen zu erwarten. Zudem gehen von dem potenziellen Feuerwehrgerätehauses keine relevanten Luftemissionen aus.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

3.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

In der Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter liegt für den Änderungsbereich eine geringe Bewertung vor. Die hier zugeordnete Landschaftsbildeinheit „BB-OA-019“ beschreibt ein „Offenland - Offene, Acker geprägte Agrarlandschaft (OA) (Anteil Ackerflächen in der Regel > 60 %)“ in der Borgentreicher Börde (UIH 2016). Durch das bestehende Gebäude der Wasserwerke westlich des Änderungsbereichs, besteht zudem bereits eine bauliche Vorbelastung.



Für das Landschaftserleben weist der Bereich selbst keine Strukturen und Elemente auf, im Süden grenzt jedoch ein Wirtschaftsweg an, der von Spaziergängern genutzt wird.

Durch das Bauleitplanverfahren für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden, sind aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes, sowie des geringen Wertes für das Landschaftserleben keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben zu erwarten.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Eingetragene Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im Rahmen einer potenziellen Bauausführung sind nach den § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Orgelstadt Borgentreich und/oder der LWL-Archäologie Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

3.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den Änderungsbereich

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Keine Funktionen im Änderungsbereich vorhanden und nächste Wohnbebauung und Erholungs- und Freizeitnutzung nicht erheblich beeinträchtigt.	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen Durch potenzielle Vorhaben können vorhandene Biotop und (Teil-)Lebensräume überbaut werden und angrenzende (Teil-)Lebensräume können entwertet werden. Die Biotopverluste sind kompensierbar und der spezielle Artenschutz ist im Weiteren zu berücksichtigen. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.	nein, kompensierbare Umweltauswirkungen, Spezieller Artenschutz ist weiter zu berücksichtigen
Boden und Fläche	Durch potenzielle Vorhaben können Bodenversiegelungen zu	nein, kompensierbar



	dauerhaften Verlusten der Bodenfunktionen führen. Diese sind allerdings kompensierbar.	sierbare Umweltauswirkungen
Wasser	Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Durch potenzielle Vorhaben kann es zu einer Verlegung/ Verrohrung des bestehenden Grabens kommen. Durch die geringe Bedeutung des Gewässers sind hier jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Versiegelung ist aufgrund der Flächengröße nicht zu erwarten.	nein
Klima und Luft	Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner Lage und geringen Größe für die Frisch- und Kaltluftproduktion nicht von Bedeutung. Zudem gehen von dem potenziellen Vorhaben keine relevanten Luftemissionen aus.	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Geringe Bedeutung des Landschaftsbildes im Änderungsbereich und keine Bedeutung für das Landschaftserleben. Durch potenzielle Vorhaben sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.	nein
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt.	nein

4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer derzeitigen Form (Acker) vermutlich weitergeführt werden, sodass der Änderungsbereich in seiner derzeitigen Form bestehen bliebe. Biotope und (Teil-)Lebensräume würden nicht überbaut, bzw. entwertet werden und Boden würde nicht versiegelt werden.

5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser der drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Standards und Vorschriften, eine Anpassung an diese ist an den heutigen Standorten jedoch nicht mehr möglich.

Die Orgelstadt Borgentreich hat im Rahmen einer Standortanalyse potenzielle Standorte geprüft und hierbei, neben der schlussendlich gewählten Ackerfläche, auch weitere Grundstücke, sowie Leerstände betrachtet. Durch die gesetzlich festgeschriebene Mindestreichbarkeit konnte das Vorhaben dort jedoch nicht realisiert werden.



6 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich stand die Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit veraltetem Stand des Geltungsbereiches (Stand Juni 2022), sowie die Abgrenzung des neuen Änderungsbereiches und die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich. Diese werden neben dem speziellen Artenschutz und der Kompensation von Umweltauswirkungen, im weiteren Planungsverlauf erarbeitet.



8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrgerätehauses, mit Stell- und Übungsflächen für die drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen, plant die Orgelstadt Borgentreich die 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Änderungsbereich soll in eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Dieser stellt fest, dass durch potenzielle Vorhaben in dem Änderungsbereich kompensierbare Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Biotope, sowie Boden und Fläche zu erwarten sind. Auch Auswirkungen auf Tierarten können nicht ausgeschlossen werden und müssen weiterhin betrachtet werden.

Höxter, im August 2025

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024): Regionalplan OWL. URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl>, abgerufen am 15.08.2025.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS Server: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 15.08.2025.

LANUK LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (2025): Klimaatlas NRW. URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, abgerufen am 15.08.2025.

MUNV MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW (2025): ELWAS- WEB. URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>, abgerufen am 15.08.2025.

UIH PLANUNGSBÜRO (2016): Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter. Höxter, 2016.